

Satzung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen des Marktes Rimpar (Kindertageseinrichtungssatzung)

Auf Grund Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Rimpar folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung; Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Markt Rimpar betreibt seine Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. ²Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus den in der Anlage 1 aufgelisteten Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (3) ¹Der Markt Rimpar betreibt die Kindertageseinrichtungen zu gemeinnützigen Zwecken und ohne Gewinnerzielungsabsicht. ²Sie dienen ausschließlich der Bildung, Erziehung und Betreuung der aufgenommenen Kinder.
- (4) Der Haushalt der Kindertageseinrichtungen ist Bestandteil des Haushalts des Marktes Rimpar und wird durch Zuschüsse des Marktes ausgeglichen.
- (5) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und endet zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Personal

Der Markt Rimpar stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

§ 3

Benutzungsgebühren

Der Markt Rimpar erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten

Benutzungsgebührensatzung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Elternbeiräte

¹Für jede Kindertageseinrichtung soll ein Elternbeirat gebildet werden. ²Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 5 Anerkennung von Konzeption und Satzung

(1) ¹Die Kindertageseinrichtungen des Marktes Rimpar haben zu ihren jeweiligen pädagogischen Aspekten eine Einrichtungskonzeption erlassen. ²Diese sind in ihren jeweiligen Fassungen verbindliche Bestandteile dieser Satzung und des Betreuungsvertrages. ³Mit Aufnahme ihres Kindes akzeptieren die Personensorgeberechtigten das pädagogische Konzept der betreffenden Einrichtung.

(2) ¹Bei Aufnahme ihres Kindes werden die Personensorgeberechtigten durch das Personal ausdrücklich auf diese Satzung hingewiesen. ²Die Satzung liegt in den Einrichtungen zur Kenntnisnahme aus und ist über die Homepage des Marktes Rimpar jederzeit abrufbar. ³Mit Aufnahme ihres Kindes bestätigen die Personensorgeberechtigten, von den Bestimmungen der vorstehenden Satzung Kenntnis genommen zu haben.

II. Aufnahme

§ 6 Anmeldung

(1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten, im Regelfall über die Kitaplatz-Bedarfsanmeldung auf der Homepage des Marktes Rimpar, voraus. ²Die Anmeldenden sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und dessen Personensorgeberechtigten wahrheitsgemäß zu machen. ³Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Das Kind kann jeweils zum ortsüblich bekannt gemachten Termin für das kommende Betreuungsjahr angemeldet werden. ²Alle Anmeldungen, die spätestens an dem in Satz 1 bestimmten Termin eingehen, gelten als zu diesem Termin eingegangen. ³Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegen genommen.

(3) ¹Die erstmalige Anmeldung des Kindes gilt über das Betreuungsjahr hinaus für die gesamte Zeit des Aufenthalts in der Einrichtung. ²Unabhängig von ihrer räumlichen Verbundenheit zählen Kinderkrippe, Kindergarten sowie Schulkindbetreuung in diesem Sinne als jeweils eigene Einrichtung.

§ 7 Aufnahme

(1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt Rimpar im Benehmen mit der Leitung der betreffenden Kindertageseinrichtung. ²Der Markt Rimpar teilt den Personensorgeberechtigten die Entscheidung baldmöglichst, spätestens jedoch drei Monate vor Betreuungsbeginn mit.

(2) Bei der Aufnahme des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag mit dem Markt Rimpar die gewünschten Buchungszeiten (§ 11) von Umfang und Lage her festzulegen.

(3) Die Sorgeberechtigten haben Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Markt Rimpar aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden

§ 8 Grundsätze für die Aufnahme von Kindern

(1) ¹Eine rechtsverbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt mit beiderseitiger Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Vertragsparteien. ²Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

(2) ¹Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze nach dem beantragten Aufnahmedatum. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen, soweit nicht § 9 ergänzende Regelungen trifft:

1. Kinder, die in der Marktgemeinde wohnen,
2. Kinder, deren Familie sich in einer außergewöhnlichen Notlage befindet,
3. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden.

³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(4) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme von auswärtigen Kindern erfolgt abweichend zu §6 Abs. 3 Satz 1 jeweils befristet für ein Betreuungsjahr.

(5) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Ersatzbesetzung des Platzes durch ein anderes Kind bestehen.

(6) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 9

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme von Kindern in kommunale Kindertagesstätten

(1) ¹Kinderkrippenplätze werden in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes zur Verfügung gestellt. ²Eine Aufnahme in eine Kinderkrippe erfolgt nur dann, wenn das Kind noch mindestens ein halbes Jahr in der Einrichtung verbleibt. ³Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die im nächsten Betreuungsjahr in den Kindergarten wechseln.

(2) ¹Kindergartenplätze werden bis zur Einschulung des Kindes zur Verfügung gestellt. ²Vorrangig aufgenommen werden Kinder, die

1. im übernächsten Betreuungsjahr schulpflichtig werden,
2. zu Beginn des neuen Betreuungsjahres von der Krippe in den Kindergarten wechseln

(3) Plätze in Hort und Mittagsbetreuung werden bis zum Ende der Grundschule vergeben.

III. Besuchsregelungen

§ 10

Öffnungs- und Schließzeiten

(1) ¹Die Öffnungszeiten und die Schließtage der Kindertageseinrichtungen werden vom Markt Rimpar rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht. ²Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtungen, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 11 Abs. 3).

(2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Markt Rimpar bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) ¹Die Kindertageseinrichtungen können aufgrund behördlicher Anordnung sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. ²In solchen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 11 Buchungszeiten

(1) ¹Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig nutzt. ²Sie umfassen innerhalb der vom Markt Rimpar festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) jedenfalls die Kernzeit (§ 11 Abs. 3) sowie die weiteren, von den Personensorgeberechtigten festgelegten, Nutzungszeiten (Bringzeit, Abholzeit sowie Betreuungszeit)

(2) ¹In den Kinderhorten und der Mittagsbetreuung sind ergänzend zum Absatz 1 separat Buchungszeiten für die Betreuung in den Schulferien festzulegen. ²Die Ferienbuchungszeiten sind zu Beginn eines Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr zu buchen. bzw. bei unterjähriger Aufnahme für das verbleibende Kalenderjahr.

(3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich wegen der erforderlichen Personaldispositionen, die gewünschte Buchungszeitkategorie bis spätestens 15.06. des Jahres für das gesamte folgende Betreuungsjahr festzulegen.

(4) ¹Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt. ²Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

(5) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen.

(6) ¹Die vereinbarte Buchungszeit kann während des laufenden Betreuungsjahres mit einer Frist von einem Monat zum ersten eines Monats geändert werden, sofern sich die Arbeits- oder Familienverhältnisse der Sorgeberechtigten verändern. ²Änderungen bedürfen einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

(7) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12

Betreuung der Kinder; Abholung

(1) Die Betreuung der Kinder beginnt mit der Übergabe der ankommenden Kinder an das Fachpersonal der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Fachpersonal an die Personensorgeberechtigten oder den zur Abholung Berechtigten.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 13

Regelmäßiger Besuch; Mitwirken der Sorgeberechtigten

(1) ¹Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge tragen, regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeiten wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

§ 14

Verpflegung

¹Die Mittagsversorgung ist kein Bestandteil des Betreuungsvertrages. ²Die Verpflegungskonzepte der Kindertagesstätten werden in der jeweiligen Einrichtungskonzeption festgeschrieben.

§ 15

Abwesenheit; Krankheit

(1) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten zu verständigen.

(2) ¹Kinder, die ansteckend erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. ²Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) ¹Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 in Verbindung mit § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder dessen verdächtig ist oder verlaust ist oder wenn in dessen Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine der in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Krankheiten aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen. ²In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. ³Der erneute Besuch der Kindertageseinrichtung ist nach dem IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. ⁴Hierzu haben das Robert-Koch-Institut und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Empfehlungen für die Wiederzulassung herausgegeben. ⁵Diese sind Grundlage für die Wiederzulassung zum Besuch der Kindertageseinrichtung.

§ 16

Medikamentenabgabe; Erste Hilfe

(1) Die Beschäftigten der Einrichtung dürfen dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen.

(2) ¹Die Arzneimittelabgabe an Kinder mit chronischen Erkrankungen soll vor oder nach dem Besuch der Kindertagesstätte erfolgen. ²Soweit dies nicht möglich ist, werden Medikamente nur aufgrund einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten und einer schriftlichen ärztlichen Verordnung verabreicht. ³Aus der Verordnung müssen sich eindeutig und unzweifelhaft die Zeit und Dauer der Einnahme sowie die Dosierung ergeben. ⁴Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kindertagesstätte bei Aufnahme des Kindes über das Vorliegen entsprechender Erkrankungen zu informieren.

(3) ¹Die Beschäftigten der Einrichtung sind grundsätzlich zur Ersten Hilfe verpflichtet. ²Die Beschäftigten sind als Ersthelfende ausgebildet.

§ 17

Unfallversicherungsschutz; Haftung

(1) ¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.

(2) Der Markt Rimpar haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Rimpar für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Rimpar zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur

Last fällt. ²Insbesondere haftet der Markt Rimpar nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

IV. Abmeldung und Ausschluss

§ 18

Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres kann ohne Angabe von Gründen bis spätestens 30. April erfolgen.

(3) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

(4) Zum Ende des Monats Juli ist eine Abmeldung aus der Kindertageseinrichtung nicht möglich.

§ 19

Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b. es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- c. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- d. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
- e. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- f. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,

g. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(2) ¹Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. ²Vorab sind sie anzuhören. ³Der Ausschluss ist von der Verwaltung des Marktes Rimpar schriftlich zu verfügen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Rimpar vom 18.08.2015 außer Kraft.

Rimpar, 28.07.2022
Markt Rimpar

Weidner
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Rimpar (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 07.07.2022

Die Kindertageseinrichtungen im Sinne der Kindertageseinrichtungssatzung bestehen aus folgenden Einrichtungen:

1. **Kindertagesstätte Schloßmühle**, Hofstr. 10, im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) überwiegend für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung,
2. **Kindertagesstätte Rappelkiste**, Schäferestraße 11 A, im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG überwiegend für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung,
3. **Kindertagesstätte Kunterbunt**, Bonhoefferstr. 46, im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG überwiegend für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung,
4. **Kindertagesstätte Bachgasse**, Bachgasse 35, im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG überwiegend für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung (ab 01.09.2023),
5. **Kindergarten Waldgeister**, Am Steinig, im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung
6. **Kinderhort Rimparer Strolche**, Neue Siedlung 1 A, im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Grundschul Kinder
7. **Kinderhort Tintenklecks**, Julius-Echter-Straße 4, im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Grundschul Kinder
8. **Mittagsbetreuung an der Matthias-Ehrenfried-Schule**, Neue Siedlung 1, gemäß kulturministerieller Bekanntmachung für Grundschul Kinder